

RS Vwgh 1995/9/27 92/15/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1995

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1 lit a;

EStG 1972 §23 Z1;

UStG 1972 §10 Abs2 Z8;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/23 89/14/0068 4

Stammrechtssatz

Die Merkmale für das Vorliegen einer künstlerischen Tätigkeit sind von der Beh unter Berücksichtigung eines repräsentativen Querschnittes der Arbeiten, die die steuerlich relevante Tätigkeit bildeten, zu beurteilen. Bei der Beurteilung von Werken als Kunstwerke stellt jede Entscheidung notwendigerweise eine Einzelentscheidung dar, die nicht ohne weiteres auf andere Sachverhalte übertragen werden kann (Hinweis E 20.6.1990, 86/13/0008).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992150086.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>